

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-3316-2/93

Wien, 18. Jänner 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsver-
tragsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	BT-GE/19-93
Datum: 18 JAN. 1994	
Verteilt 20. Jan. 1994	

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Baum

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82126**

MD-3316-2/93

Wien, 18. Jänner 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsver-
tragsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 10.213/70-I 2/1993

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 6. Dezember 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der zu den §§ 178f ff des Gesetzentwurfes aufgeworfenen Problematik ist folgendes zu bemerken:

Ungeachtet des befürchteten bürokratischen Aufwandes und des zu erwartenden Kostenaufwandes wird dem Kuratormodell der Vorzug gegeben.

Gegen die Einräumung einer Teilkündigung durch den Versicherungsnehmer mit der Folge einer Unterversicherung und gegen die Feststellungsklagen durch den Versicherungsnehmer oder eine Verbandsfeststellungsklage spricht, daß spezielle Kennt-

- 2 -

nisse erforderlich sind, die von einem in diesen Angelegenheiten ständig betrauten Kurator eher erwartet werden können. Auch das alternativ angeführte Wettbewerbsmodell würde in der Regel die Beurteilungsmöglichkeiten der Konsumenten bei unterschiedlichen Vertragsgestaltungen überfordern.

Für die Kuratoren sollten aber präzise Unvereinbarkeitsbestimmungen vorgesehen werden, die ähnlich gestaltet werden könnten wie die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Versicherungsvertreter in der Sozialversicherung (§ 420 Abs. 6 des Entwurfes der 52. Novelle zum ASVG).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor